

Dr. Alexander Dix, LL.M.

Umweltinformationsrecht und Datenschutz – zwei Seiten derselben Medaille ?

1. Auch wenn es kein explizites Menschenrecht auf eine intakte/ungefährliche Umwelt gibt, hat der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen eine **menschenrechtliche Basis** im Recht auf Achtung des Privatlebens und im Recht auf Leben.
2. Gleichwohl können Umweltinformationsrecht und Datenschutz dann nicht als zwei Seiten derselben Medaille angesehen werden, wenn personenbezogene **Daten Dritter** offengelegt werden sollen.
3. Weder das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen noch der Datenschutz haben im Kollisionsfall generell Vorrang. Eine **Abwägung im Einzelfall** ist regelmäßig geboten (public-interest-Test).
4. Generell ist der Datenschutz nachrangig, soweit es um Informationen über **Emissionen** geht oder **Publikationspflichten über gefährliche Anlagen** vorgesehen sind.
5. **Juristische Personen** genießen keinen Datenschutz. Sie können sich nur auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, des Statistik- oder des Steuergeheimnisses berufen.
6. Eine **generelle Verweigerung** des Zugangs zu Umweltinformationen unter Hinweis auf den Datenschutz ist in aller Regel **unzulässig**. Eine Ausnahme gilt nur in den seltener werdenden Fällen, in denen personenbezogene Daten nicht von den Umweltinformationen getrennt werden können.
7. In Deutschland besteht auf Bundesebene und in den meisten Ländern ein **Wertungswiderspruch**, weil nur bei personenbezogenen Daten, nicht aber bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Anspruch auf Umweltinformationen nur dann abzulehnen ist, wenn zusätzlich Interessen des Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden.

8. Die Umsetzung der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts (gerade an der Nahtstelle zum Datenschutz) ähnelt im föderalen System der Bundesrepublik einem **Flickenteppich**.

9. Bei der vorgeschriebenen **proaktiven Veröffentlichung** von Umweltinformationen nach dem UIG empfiehlt sich ein stufenweises Vorgehen. Personenbezogene Daten sollten proaktiv nur veröffentlicht werden, soweit dies (z.B. durch die Seveso III-Richtlinie) vorgeschrieben ist.

10. Die **Datenschutz-Grundverordnung** wird nicht zu einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich führen.